

ANFRAGE von Andreas Hasler (GLP, Illnau-Effretikon), David Galeuchet (Grüne, Bülach) und Beat Monhart (EVP, Gossau)

betreffend Handlungsspielräume in Landschaftsschutzgebieten erhalten

Im kantonalen Richtplan sind 24 Landschaftsschutzgebiete und ein Park von nationaler Bedeutung (Wildnispark Zürich Sihlwald) bezeichnet. Für die Hälfte davon sind Schutzmassnahmen ausstehend oder ist eine Überprüfung von altrechtlichen Schutzmassnahmen notwendig. Solange keine griffigen Schutzmassnahmen getroffen sind, ist die Gefahr gross, dass sich die als Landschaftsschutzgebiete bezeichneten Räume gleich entwickeln wie jede Durchschnittslandschaft: Wegen den umfangreichen Ausnahmen vom Prinzip der Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet im eidgenössischen Raumplanungsgesetz nimmt das Volumen von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone deutlich zu. Es droht, dass die Hälfte der schönsten Zürcher Landschaften zwar im Richtplan als Landschaftsschutzgebiete bezeichnet ist, in der Realität aber wegen fehlendem Schutz laufend entwertet wird. Es herrscht aber auch der Eindruck, dass sich selbst Landschaften, die mit einer Schutzverordnung geschützt sind, baulich kaum anders entwickeln als ungeschützte Landschaften.

Landschaftsschutzgebiete sind nicht nur als Naherholungsgebiete für die Bevölkerung, sondern auch als Lebensräume für Tiere und Pflanzen von grosser Bedeutung. Es gilt, diese auch im Rahmen einer langfristigen Sicherung der Biodiversität zu sichern und zu fördern. Entsprechend ist es wichtig, dass die bauliche Entwicklung in diesen Gebieten nicht mit der gleich hohen Geschwindigkeit wie in den unbezeichneten Landschaften abläuft. Vielmehr ist anzustreben, dass die Beanspruchung durch Bauten und Anlagen dort insgesamt nicht weiter zunimmt, damit die Freiräume für die Natur – und damit auch der Handlungsspielraum für die Menschen – erhalten werden. Selbstverständlich ist damit nicht eine Konservierung des aktuellen Bestandes gemeint, sondern eine Begrenzung des Gebäudegesamtvolumens bzw. der totalen Flächenbeanspruchung durch Anlagen.

Der Regierungsrat wird gebeten aufzuzeigen:

1. Wie haben sich Bauten (Volumen) und Anlagen ausserhalb der Bauzone in den letzten Jahrzehnten in vergleichbaren Landschaften¹ entwickelt: a) In grundeigentümergebundenen Landschaftsschutzgebieten, b) in behördenverbindlichen Landschaftsschutzgebieten, c) in nicht bezeichneten Landschaften?
2. Welche Massnahmen hat er getroffen bzw. gedenkt er zu ergreifen, um das Gebäudegesamtvolumen bzw. die Flächenbeanspruchung durch Bauten und Anlagen in den Landschaftsschutzgebieten gesamthaft nicht weiter anwachsen zu lassen?

Andreas Hasler
David Galeuchet
Beat Monhart

¹ z.B. gleiche Handlungsräume gemäss Richtplan